

## **Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5 lit. a und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

### **I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatungstätigkeit**

#### **Nachhaltigkeit in der Anlageberatung der Sparkasse**

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut gehört eine verantwortungsvolle Anlageberatung zum Selbstverständnis der Sparkasse Bremen.

Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter – und falls unsere Kundinnen und Kunden dies wünschen – auch nachhaltiger Finanzinstrumente sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfehlen. Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern und nutzen die Analysen und Bewertungen von Finanzprodukten unseres Researchpartners ISS ESG für Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

#### **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung nachhaltiger Finanzinstrumente:**

Bei nachhaltigen Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Zum einen sind unsere Produkthanbieter (Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten) aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen oder über die Auswahl der Basiswerte zu berücksichtigen.

Zum anderen weisen bestimmte nachhaltige Finanzinstrumente (sog. ESG-Strategieprodukte) so genannte Ausschlusskriterien auf. Die bedeutet, dass die

Produktanbieter bei einem nachhaltigen Investmentfonds nicht in Unternehmen oder Staaten investieren, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Für Zertifikat-Produkte sind diese Unternehmen oder Staaten nicht als Basiswert eines Zertifikates geeignet. Die Sparkasse Bremen hat eine eigene Richtlinie für diese Ausschlusskriterien erstellt, die auf der Internetseite veröffentlicht ist. Die Anlageberatung richtet sich nach diesen Kriterien und den Nachhaltigkeitsprofilen der Kunden.

Alternativ zu den o. g. Produkten wählen wir auch Finanzinstrumente für die Anlageberatung aus, die eine positive Wirkung auf eines oder mehrerer der in den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen formulierten Nachhaltigkeitsziele erreichen (sog. Impact-Produkte).

### **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung nicht nachhaltiger Finanzinstrumente:**

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Wir stellen ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

## **II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik**

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

### **III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung**

Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der Anlageberatung.

Bei nachhaltigen Finanzinstrumenten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Nachhaltigkeitsfaktoren in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Zum einen weisen bestimmte nachhaltige Finanzinstrumente (sog. ESG-Strategieprodukte) so genannte Ausschlusskriterien auf. Dies bedeutet, dass die Produkthanbieter bei einem nachhaltigen Investmentfonds nicht in Unternehmen oder Staaten investieren bzw. keine wirtschaftlichen Tätigkeiten finanzieren, die sich nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken. Für Zertifikat-Produkte sind diese Unternehmen oder Staaten nicht als Basiswert eines Zertifikates geeignet. Die Sparkasse Bremen hat eine eigene Richtlinie für diese Ausschlusskriterien erstellt, die auf der Internetseite veröffentlicht ist. Die Anlageberatung richtet sich nach diesen Kriterien und den Nachhaltigkeitsprofilen des Kunden.

Alternativ zu den o. g. Finanzinstrumenten werden bei sog. Impact-Produkten über einen wirkungsorientierten Investmentansatz mit einer messbaren, positiven Auswirkung auf eines oder mehrerer der in den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen formulierten Nachhaltigkeitsziele auch nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Zum anderen sind Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beim Produktmanagement zu bewerten und zu berücksichtigen.

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften ebenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beim Produktmanagement zu bewerten und zu berücksichtigen.